



LANDESJAGDVERBAND Hessen e.V.

- gesetzlich anerkannter Naturschutzverband -

Mitglied im Deutschen Jagdverband

DER PRÄSIDENT

61231 Bad Nauheim
Am Römerkastell 9

Postanschrift:
61216 Bad Nauheim
Postfach 16 05

☎ (0 60 32) 93 61-0
☎ Fax: (0 60 32) 42 55

[Landesjagdverband Hessen e.V. • Postfach 16 05 • 61216 Bad Nauheim](#)

Email: info@ljev-hessen.de
Internet: www.ljev-hessen.de

I. Vorbemerkung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf einer neuen Hessischen Jagdverordnung, nehmen aber bedauernd zur Kenntnis, dass Beginn und Ende der ohnehin sehr kurzen Anhörungsfrist exakt auf die Sommerferien gelegt wurde, sodass eine der Bedeutung der Regelungsgehalte angemessene, intensive Abstimmung mit den im Landesjagdverband-Hessen e.V. organisierten mehr als 18.000 Jägerinnen und Jägern erheblich erschwert wurde. Daran hat auch die Verlängerung der Frist für die Stellungnahme vom 15. auf den 28.09.2015 nichts geändert.

Im Vorfeld der angekündigten neuen Jagdverordnung wurde seitens der Hessischen Landesregierung verschiedentlich die Notwendigkeit von Neuregelungen im Jagdrecht postuliert, ohne dabei jemals die Notwendigkeit einzelner Regelungen begründenden Tatsachen, Umstände und die damit angestrebten Ziele nachvollziehbar, objektiv und stichhaltig darzulegen. Für die im Verordnungsentwurf nunmehr vorgesehenen Neuregelungen findet sich auch im Koalitionsvertrag der Hessischen CDU und Bündnis 90/Die Grünen keine Absichtserklärung oder begründete Notwendigkeit. Der Landesjagdverband Hessen e.V. vermisst daher eine nachvollziehbare, fachliche und sachliche Begründung der vorgesehenen jagdrechtlichen Änderungen durch die Hessische Landesregierung. Dies bedauern wir für etliche Neuregelungen, insbesondere vor dem Hintergrund der zum Teil ganz erheblichen Eingriffe in das Eigentumsrecht, der hohen Landschafts- wie auch sozio-kulturellen Bedeutung der Jagd im ländlichen Raum und nicht zuletzt der erklärten Absicht der Hessischen Landesregierung einer Bündelung aller Kräfte zur Stärkung des Lebensraum- und Artenschutzes im Rahmen der hessischen Biodiversitätsstrategie.

Der jetzt vorliegende Entwurf lässt in diesem Zusammenhang eine Auseinandersetzung mit der rechtlichen Bedeutung des Jagdrechtes und des Jagdausübungsrechtes nicht erkennen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und der einhelligen Meinung in der Literatur ist das Jagdrecht als untrennbarer Teil des Eigentums an Grund und Boden, § 3 Abs. 1 Satz 1 BJagdG, über Artikel 14 Grundgesetz verfassungsrechtlich geschützt (vgl. Schuck in Schuck, Bundesjagdgesetz, Kommentar, 2. Aufl., München 2015, zu §§ 1 Rdnr. 1; 3 Rdnr. 2 m.w.N.). Eingriffe in das Eigentumsrecht bedürfen einer besonderen Begründung. Nach der Rechtsprechung gilt das auch für eine Verkürzung von Jagdzeiten bis hin zur Aufhebung.

Damit darf das durch die Eigentumsgarantie verfassungsrechtlich geschützte Jagdrecht nur aus jagdrechtlichen Gründen bzw. aus Gründen des Naturschutzes eingeschränkt werden, nicht aber, weil ein praktisches Bedürfnis nach Zulassung der Jagd nicht besteht. Nicht die Beibehaltung des Jagdrechtes, sondern seine Einschränkung muss jagdrechtlich gerechtfertigt sein (vgl. Brenner in Brenner „Quo vadis, Jagdrecht? – Das neue Jagdrecht in Baden-Württemberg auf dem Prüfstand des Verfassungsrechtes, Stuttgart 2015, S. 75 ff m.w.N.).

Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 BJagdG können die Länder, die in der Jagdzeitenverordnung des Bundes festgesetzten Jagdzeiten abkürzen oder aufheben, und

Bankkonto: Sparkasse Oberhessen, BLZ 518 500 79, Konto-Nr.: 270 544 12

zwar hier gemäß § 43 HJagdG im Verordnungswege. Dabei sind allerdings die in § 22 Abs. 1 Satz 3 BJJ genannten Kriterien zu beachten (Art. 80 Abs. 1 GG). Die Länder können die festgesetzten Jagdzeiten daher nicht aus jedwedem Grund abkürzen bzw. aufheben, sie sind vielmehr an die Vorgaben im Bundesrecht gebunden. Erforderlich sind „besondere Gründe“. Das ist bundesrechtlich zwar nur ausdrücklich für den Fall der Aufhebung von Schonzeiten bestimmt (§ 22 Abs. 1 Satz 3, Halbsatz 2 BJJ). Für hier teilweise vorliegenden Fälle der Aufhebung von Jagdzeiten kann jedoch, falls man nicht nur der Willkür „Tür und Tor“ öffnen will, nichts anderes gelten (vgl. hierzu OVG Schleswig-Holstein, Az.: 1 KN 24/03 und 27/03 vom 12.08.2004 = NUR 2005 S. 267).

Was solche besonderen Gründe sind, ergibt sich unmittelbar aus dem Kriterienkatalog des § 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BJJ. Diese besonderen Gründe müssen landesspezifischer Natur sein und auch auf das jeweilige Bundesland zutreffen. Bisher ist eine Begründung zu den Veränderungen der Jagd- und Schonzeiten seitens des Ministeriums im Anhörungsverfahren nicht gegeben worden. Solche sind überwiegend auch nicht ersichtlich.

Die jetzt zitierten Grundsätze sind im Rahmen der veränderten Jagdzeiten in dem jetzt vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.

In anderen Bundesländern, in denen ebenfalls ohne Berücksichtigung dieser rechtstaatlichen Grundsätze die Jagdzeiten per Verordnung geändert werden sollten, sind zur Zeit mehrere Normenkontrollverfahren anhängig.

Darüber hinaus entspricht der Entwurf in weiten Teilen nicht der von der Landesregierung immer wieder betonten Stärkung des Ehrenamtes und der entsprechenden Übertragung der Eigenverantwortung. Damit steht der Entwurf im Gegensatz zu § 1 Abs.2 Nr.5 Hessisches Jagdgesetz (HJagdG), wonach die Jägerschaft in die Lage versetzt und verpflichtet werden soll, die Ziele des Hessischen Jagdgesetzes möglichst weitgehend in eigener Verantwortung zu verwirklichen. Im Folgenden soll daher zunächst die im Zusammenhang mit der Jagd immer wieder wahrzunehmende Kritik Dritter in einen umfassenderen Kontext gestellt und erwidert werden.

Die hessischen Jägerinnen und Jäger bekennen sich zur Jagd als essentiellen Bestandteil einer besonders nachhaltigen Nutzung der Kulturlandschaft und ihrer Ressourcen. Für sie steht außer Frage, dass gerade die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes einer vom Menschen geprägten Kulturlandschaft selbst auf Dauer nur durch nachhaltige Nutzung und dabei unter weitgehender Berücksichtigung auch der Nutzungsinteressen gesellschaftlicher Gruppen an natürlichen Ressourcen gewährleistet werden kann. Jägerinnen und Jäger erfahren hier entgegen anders lautenden Meinungen nachgewiesenermaßen weitgehende Zustimmung bei der weit überwiegenden Mehrheit der Menschen im ländlichen Raum.

Das komplexe Wirkungsgefüge von Arten und Lebensräumen untereinander und mit der unbelebten Umwelt ist unbestritten. Ebenso unstrittig ist die Feststellung, dass dabei Arten der Fauna und Arten der Flora untereinander in einem engen Wirkzusammenhang innerhalb des gleichen Ökosystems stehen. Die ökosystemaren Verhältnisse sind in einer Kulturlandschaft im Gegensatz zu einer (unberührten) Naturlandschaft aber in vielfältiger Weise auch von menschlichen Einflüssen geprägt und beeinflusst. Das Prinzip der Nachhaltigkeit erwartet von anthropogener Naturnutzung regelmäßig stabilisierende Maßnahmen zum Erhalt von Gleichgewichten.

Dieser Erkenntnis folgend kann es nur verwundern, dass zwar einerseits zur Erhaltung bestimmter Pflanzenarten oder Pflanzengesellschaften regelmäßig „Eingriffe“ in natürliche Abläufe wie eine regelmäßige Mahd oder Beweidung bis hin zu einer „gelenkten Sukzession“ oder gar Entbuschungen/Rodungen zu Gunsten einer einzelnen Art unstrittig sind, dass aber demgegenüber in Bezug auf Arten der Fauna, insbesondere solcher Arten,

die dem Jagdrecht unterliegen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Prädatorenbejagung oder der Fütterung in Notzeiten, nicht selten, immer aber pauschalierend die „Selbstregulierungskräfte der Natur“ als Argument ins Feld geführt werden und dass jedwede Einflussnahme des Menschen in (Auslese-) Prozesse der Natur als natur- und mitunter auch als tierschutzwidrig in Abrede gestellt wird.

Die Jägerschaft ist sich bei der Jagdausübung der Verantwortung gegenüber einzelnen Arten sehr bewusst und erkennt an, dass nicht jedes „natürliche“ Gleichgewicht durch jagdliche Eingriffe bestimmt wird. Allerdings besteht die feste Überzeugung, dass in einer nachhaltig genutzten Kulturlandschaft neben den erforderlichen forstlichen und agrarischen Nutzungen auch jagdliche Nutzungen zur Herstellung stabiler Gleichgewichte erforderlich sind, um sowohl an die kulturlandschaftliche Nutzung angepasste Wildbestände (Stichwort Wildschadensvermeidung) als auch Beutegreifer-Beutetier-Verhältnisse herbeiführen zu können, die den ohnehin unter Druck stehenden Populationen verschiedener Arten wie Rebhuhn oder Gelbbauchunke (Stichwort Prädatorenbejagung und Artenschutz).

Im Übrigen erfolgt die ausgeübte jagdliche Nutzung im Rahmen des Aneignungsrechts ausdrücklich nach den Kriterien der Nachhaltigkeit. Beispielsweise hat die Entnahme einzelner Individuen aus lokalen Besätzen von Hase, Rebhuhn oder Fasan keinen Einfluss auf die weitere Entwicklung der jeweiligen Gesamtpopulation. Bei der seit vielen Jahren flächendeckend geübten Zurückhaltung bzw. dem vollständigen Verzicht in der Bejagung von Hase und Rebhuhn, auch bei ausreichenden Besätzen, kann überdies über die jährlich ausgewiesenen geringen Jagdstrecken dieser Arten keinerlei Rückschluss auf die landesweite, erst recht nicht auf die jeweils lokal tatsächlich vorhandene Besatzdichte gezogen werden.

Auch der Widerspruch zwischen dem immer wiederkehrend und wider besseren Wissens vorgetragenen, medial sicher wirkungsvollen Postulat, jagdliche Eingriffe führten und führen zwangsläufig immer zum Rückgang bis hin zur Ausrottung der einen oder anderen Art (Hase, Rebhuhn, Stockente, Ringeltaube, Haselwild), und andererseits dem Vorhalt, Jagd nütze der Wildbestandsregulierung im Übrigen nichts – im Gegenteil, Jagd fördere nur die Reproduktionsrate der jeweils bejagten Art (Wildschwein, Fuchs, Waschbär), bleibt im gesellschaftlichen, meist nur medial geführten Diskurs über die Jagd ungelöst, ja sogar unbeachtet.

Wie bei einer Streuobstwiese oder eines artenreichen Grünlandstandortes anerkannt, sind Biotope einer Kulturlandschaft und die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Möglichkeit durch eine angepasste, dauerhafte Nutzung und Pflege der Ressourcen (hier Obst und Viehfutter) zu erhalten bzw. zu fördern. Dies wird umso eher gelingen, je mehr auch das damit verbundene langfristige Nutzungsinteresse von Berechtigten gefördert wird (Vorrang des Vertragsnaturschutzes) statt mit hoheitlichen Beschränkungen staatliche Zielvorgaben zu verordnen und letztlich die Er- und Unterhaltung von Biotopen oder Arten vom staatlichen Handeln abhängig zu machen. Was in anderen Bereichen des Naturschutzes und der Landschaftspflege längst gängige Praxis bzw. allgemein anerkannt ist, kann im Sinne eines ganzheitlichen ökologischen Ansatzes für die jagdliche Ressourcennutzung nicht gegenteilig ausgelegt werden. Die hessischen Jägerinnen und Jäger haben über Jahrzehnte unter Beweis gestellt, dass ihr jagdliches Nutzungsinteresse zu gleichen Teilen aus der Jagdausübung selbst, aber auch in der - gesetzlich verankerten - Hege besteht. In verschiedenen Projekten von Jagdvereinen, Hegegemeinschaften und weiteren Kooperationen sowie durch ungezählte Einzelmaßnahmen von Jagdausübungsberechtigten wurden und werden in den hessischen Jagdrevieren unterschiedlichste Lebensräume geschaffen und gepflegt, Artenschutzmaßnahmen initiiert und unterstützt und gerade im agrarisch genutzten Offenland zusammen mit der örtlichen Landwirtschaft ganz im Sinne des § 2 Abs. 2 HJagdG produktionsintegrierte Extensivflächen eingerichtet und unterhalten. Hervorzuheben ist, dass die Jägerinnen und Jäger dabei insbesondere der gesetzlich vorgegebenen Eigenverantwortlichkeit für alle Tierarten und

Lebensräume im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 HJagdG, und im Unterschied zu vielen anderen Naturschutzprojekten auch vielfach ohne jegliche staatliche Förder- oder Sachmittel nachgekommen sind. Beispielhaft sei hier aus Platzgründen nur auf das frühere Offenlandartenprojekt des LJV verwiesen, das in seiner Fortführung bis heute dafür verantwortlich ist, dass Blühflächen deutschlandweit inzwischen als Standardmaßnahme in der staatlichen Agrarumweltförderung fest etabliert sind.

Auch hinsichtlich der Schalenwildarten ist der Lebensraumgestaltung eine hohe Bedeutung beizumessen, da bei möglichen Schäden, insbesondere im Wald, nicht automatisch geschlussfolgert werden kann und darf, dass die Schalenwildbestände überhöht seien und daher die Erlegungsvorgaben erhöht werden müssen. Flankierend muss hier an die Verbesserung der Nahrungsgrundlage des Wildes und der für den Naturschutz wichtigen Besucherlenkung gedacht werden.

Insbesondere die beabsichtigten Jagd- und Schonzeitfestsetzungen bei fast allen Niederwildarten konterkarieren das für einen nachhaltigen Natur- und Artenschutz so wichtige Nutzungsinteresse im ländlichen Raum und sind daher kontraproduktiv. Sie fallen erstaunlicher Weise sogar noch hinter die Festlegungen in allen anderen Bundesländern zurück. Selbst in grün/rot und rot/grün regierten Ländern wie Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein und sogar in Nordrhein-Westfalen wurden moderatere Jagd- und Schonzeitenregelungen getroffen. Es ist daher völlig unverständlich, dass die schwarz/grüne Landesregierung in Hessen beabsichtigt, auch entgegen wildbiologischen Erkenntnissen und den tatsächlichen Populationssituationen vieler Niederwildarten, die Bejagungsoption und damit auch die diesbezüglichen Hegebemühungen für diese Wildarten weiter einzuschränken. Dies wird zu heftigen Protesten der hessischen Jägerinnen und Jäger und der Jagdgenossen und Eigenjagdbesitzer führen, deren Eigentumsrechte damit massiv eingeschränkt werden.

Darüber hinaus sollen zahlreiche Aufgaben des Jagdwesens, die entsprechend § 41 Abs.2 HJagdG den Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger übertragen werden könnten und bisher auch waren, den Jagdbehörden zugewiesen werden. Dies kommt einer Entmündigung einer für nachhaltige Naturnutzung wesentlichen gesellschaftlichen Gruppe gleich und widerspricht zudem in eklatanter Weise dem postulierten Ziel einer weiteren Entbürokratisierung. Auch werden bei den beabsichtigten Regelungen zur Fütterung und Kirrung die im HJagdG getroffenen Festlegungen negiert und faktisch ein Fütterungsverbot in Notzeiten verordnet.

II. Zu den Regelungsinhalten der Jagdverordnung (Entwurf) nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Zum Ersten Teil: Weitere Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen

a) Nilgans

Die Nilgans sollte als jagdbares Wild klarstellend in die Verordnung aufgenommen werden, da ausweislich § 3 des Entwurfs für die Nilgans eine Jagdzeit vorgesehen ist.

Nach diesseitiger Rechtsauffassung wird die Nilgans nicht durch den Katalog des § 2 BJagdG erfasst, da sie wildbiologisch der Gattung nach den Halbgänsen zugerechnet wird. In § 2 Abs. 1 Ziffer 2 BJagdG sind zwar die Wildenten definiert. Hierunter fallen allerdings alle Arten der lateinischen Zusammenfassung Anatinae. Hierunter fällt jedenfalls die Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*) nicht. Zumindest sollte auch bei gegenteiliger Auffassung zur Klarstellung die Nilgans in § 1 mit aufgeführt werden.

b) Zu § 1 Abs. 2

Dieser Absatz ist zu streichen. Einer Einschränkung der Verwertungsmöglichkeiten von Elstern und Rabenkrähen steht kein sachlicher Grund entgegen. Die Bundeswildschutzverordnung, die nach wie vor Gültigkeit hat, zeigt hier umfassend auf, welchen Verwertungsverboten entsprechende Wildarten unterliegen. Im Übrigen ist die geplante Regelung rechtswidrig, da dieses Verbot nach § 1 Abs. 2 nicht von der Verordnungsermächtigung gemäß § 43 HJagdG gedeckt ist.

Nur der guten Ordnung halber weisen wir ebenfalls darauf hin, dass auch unter Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben ein solches Verbot nicht zu rechtfertigen ist.

2. Zum Zweiten Teil: Jagd- und Schonzeiten

a) Rabenkrähen und Elstern

Zu § 2 Jagdzeiten für nach Landesrecht jagdbare Tierarten wie Rabenkrähe und Elster sind in keinsten Weise in ihrem Bestand bedroht und stellen im Gegenteil eine Bedrohung anderer Vogelpopulationen dar, wobei die Rabenkrähe auch erhebliche Schäden in der Landwirtschaft verursacht. Es muss daher bei der bisherigen Jagdzeit vom 01. August bis 20. Februar bleiben.

Die jetzt angedachte Verkürzung der Jagdzeit lässt weder einen effektiven Artenschutz zu noch ist sie mit den bereits in der Vorbemerkung genannten Rechtsgrundsätzen zu den Jagdzeitenverkürzungen vereinbar und mithin rechtswidrig.

Die bisherige Jagdzeit vom 01. August bis 20. Februar erfüllt darüber hinaus auch die europarechtlichen Vorgaben (Data-Sheets des Ornis-Ausschusses) und ist mit einer Jagdzeit ab dem 01. August bis in den Februar mithin möglich und sinnvoll.

Wer auf Artenschutz im Offenland Wert legt und für dort hegebedürftige Arten Einsatz zeigen will, kann nicht bei einer Lebensraumverbesserung stehen bleiben, sondern muss auch bei den Prädatoren (zum richtigen Zeitpunkt) eingreifen. Darum ist es erforderlich, dass Elstern und Rabenkrähen auch in den Monaten August und Februar bejagt werden können. Der August ist zur Bejagung der Junggesellschwärme und Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Flächen dringend notwendig.

Darüber hinaus würde die jetzt vorgesehene Verkürzung der Jagdzeit dazu führen, dass die Beizjagd mit dem Falken nicht mehr ausgeführt werden könnte. Dies beruht darauf, dass die Jagd mit dem Falken, insbesondere unter Berücksichtigung der Temperaturen und des Einjagens, erst ab September eines Jahres möglich ist. Es würde mit dieser Jagdzeit nicht nur das in Deutschland und von der UNESCO anerkannte Weltkulturerbe „Falknerei“ stark eingeschränkt, sondern es wäre auch hier die Möglichkeit nicht mehr gegeben, den Falken zur Verhinderung von Wildschäden und Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz von Gebäuden einzusetzen.

Im Übrigen ist auch kein Grund ersichtlich, welcher es unter biologischen Gesichtspunkten rechtfertigen würde und könnte, die Jagdzeit dementsprechend einzuschränken.

Zur rechtlichen Unvereinbarkeit verweisen wir auf die in der Vorbemerkung gemachten Ausführungen.

b) Zu § 3 Abs. 1 Jagdzeiten für nach Bundesrecht jagdbare Tierarten

aa) Rotwild

Da sich die Teilung der Jagd- und Schonzeiten beim Rotwild in Wald- und Feldjagden nicht

bewährt hat, ist das einheitliche Ende der Jagdzeit zu begrüßen, was auch den Festlegungen in anderen Bundesländern entspricht.

Hinsichtlich der Festlegung des Endes der Jagdzeit auf den 31. Januar erlauben wir uns den Hinweis auf das Positionspapier der Deutschen Delegation des Internationalen Rates zur Erhaltung des Wildes und der Jagd (CIC) vom 13. Februar 2015, da mit diesem Jagdzeitende die Beunruhigung des Wildes über das notwendige Maß hinaus gesteigert werden kann.

Entsprechend der Empfehlung des CIC sollte daher die gesetzliche Jagdzeit auf Rotwild im Rahmen eines freiwilligen Verzichtes nicht in voller Länge ausgeschöpft werden, ggf. die Jagd zum 31.12. einzustellen.

Zur Wildschadensverhütung im Feld wäre eine Bejagungsmöglichkeit für Schmalspießer und Schmaltiere im Juli jedoch eher wünschenswert als im Mai.

bb) Rehböcke

Einer Verlängerung der Jagdzeit für Rehböcke bis 31. Januar kann nicht zugestimmt werden. Da schon bisher immer eine hundertprozentige Abschusserfüllung bis zum 15. Oktober erfolgte, ist eine Verlängerung der Jagdzeit für Rehböcke aus Gründen der Abschusserfüllung auch völlig unnötig. Obwohl es nach wissenschaftlichen Erkenntnissen für eine Rehwildpopulation wildbiologisch weitgehend belanglos ist, ob ein Rehbock am 14. Oktober oder im Januar geschossen wird. Ein sog. „Rehwildproblem“ liegt jedoch nicht bei den Rehböcken, die selbst keinen Nachwuchs produzieren. Es ist daher widersinnig, die Jagdzeit für Rehböcke zu verlängern. Dies zeigt sich beim Geschlechterverhältnis in vielen Revieren, wo das weibliche Rehwild in den meisten Revieren überwiegt. Es geht letztlich nur darum, bei den herbstlichen Drück- und Treibjagden Rehwild ohne den Zwang genauer Ansprache (inkl. rechtlicher Folgewirkungen) erlegen zu können. Damit besteht die Gefahr der weiteren Verschiebung des Geschlechterverhältnisses zugunsten des weiblichen Rehwildes und der Überschreitung des Abschussplanes bei den Rehböcken, was wiederum eine Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 2 Nr.3 BJagdG darstellt. Das sog. „Wald-Wild-Problem“ kann durch eine Verlängerung der Jagdzeit auf die Rehböcke nicht gelöst werden.

cc) Feldhase

Bei der Jagdzeit für Feldhasen ist der Zusatz „bei ausreichenden Besatzdichten“ zu streichen. Im Rahmen des in allen Bundesländern anerkannten Wildtier-Informationssystems (WILD) wird auch in Hessen seit vielen Jahren die Erfassung der Besatzdichten von Feldhasen mit wissenschaftlich anerkannten Methoden in Referenzgebieten vorgenommen. Diese Erhebungen haben in Hessen bis heute eine Stabilisierung der Besätze gezeigt. Es erfolgt daher nur in wenigen Revieren, nach Feststellung ausreichender Besätze, eine schonende Bejagung.

In diesem Zusammenhang ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass in Hessen seit 1992 die Lebensraumsituation des Feldhasen systematisch analysiert und dokumentiert wird. Wissenschaftlich begleitet, geprüft und dokumentiert, wird dieses Monitoring durch die Universität Hannover und Kiel. Diese durchgeführte Hasentaxation (Monitoring) ist die thematische Fortsetzung des offiziellen „Feldhasen-Untersuchungsprogrammes“, das der Landesjagdverband Hessen für die Landesregierung in den Jahren 1994 – 1996 mit 55 Probeflächen durchführte und seither im Rahmen dieser Taxation nach wissenschaftlichen Methoden fortführt.

Der Auftakt der Hasentaxation erfolgte dabei mit Unterstützung des Hessischen Umweltministeriums und des Arbeitskreises Wildbiologie der Universität Gießen.

Das jetzt geforderte Monitoring praktiziert der Landesjagdverband Hessen damit bereits seit Jahrzehnten aufgrund wissenschaftlicher Standards.

So wurde bekanntermaßen auf dem vergangenen Landesjägertag in Limburg im Mai 2015 Herr Gerhard Weber mit der Hegemedaille des Landesjagdverbandes ausgezeichnet, da dieser seit Anbeginn das Feldhasen-Monitoring im Rahmen der Taxation aktiv begleitet und durchführt.

Die Bejagung erfolgt mithin nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und erst nach Zählung der Bestände.

Die jetzt geforderte Formulierung „bei ausreichenden Besätzen“ wird daher bereits praktiziert und ist nicht nochmals gesondert aufzunehmen und entbehrt eines weiteren zusätzlichen Monitorings.

Darüber hinaus gibt es keine wissenschaftlichen Erkenntnisse darüber, dass eine schonende Bejagung negative Einflüsse auf die Besatzhöhe des Hasen hat.

Sowohl in Hessen als auch in der Bundesrepublik selbst kann festgehalten werden, dass die Hasenbesätze stabil sind und biotopbedingt in unterschiedlicher Anzahl auftreten. Insoweit verweisen wir auf die Ausführungen im Jahresbericht 2013 des Wildtier-Informationssystems der Länder Deutschlands (WILD) und der beigefügten Pressemeldung zum Feldhasen mit weiteren Nachweisen; nebst der Übersicht der Zählungen in den Referenzgebieten für das Land Hessen.

dd) Steinmarder

Nicht akzeptabel ist die Einschränkung des Endes der Jagdzeit für Steinmarder zum 31. Januar. Die Populationen der Marderarten sind in Hessen trotz Bejagung stabil. Eine ausreichende Bejagung zum Schutz der Niederwildarten und zur Abwehr von Schäden im urbanen Raum (Hühnerställe, Autos, Dachböden usw.), insbesondere auch mit entsprechenden Fallen, ist unerlässlich. Die Abwehr von Schäden durch Vergrämung hat sich als wenig hilfreich erwiesen, da Marder nach kurzer Zeit wieder an den Schadensort zurückkehren.

ee) Baummarder und Iltis

Baummarder und Iltisse sind in ihrem Bestand trotz bisher zulässiger Bejagung nicht bedroht. Seit jeher beträgt die Jagdstrecke beim Baummarder etwa zehn Prozent der Steinmarderstrecke.

Außerdem wird das Hessische Jagdgesetz durch die geplante Regelung faktisch geändert. Die nach dem Hessischen Jagdgesetz zulässige Verwendung von Totfangfallen wird unmöglich gemacht. Bei der Bejagung des Steinmarders ist der Einsatz von entsprechenden Totfangfallen unerlässlich. Dabei ist nicht auszuschließen, dass sich bei der Fangjagd in den Fallen auch Baummarder und Iltisse fangen. Eine ganzjährige Schonzeit für diese Wildarten käme somit einem Bejagungsverbot auch für Steinmarder gleich. Es muss daher bei den bisherigen Jagdzeiten für alle Marder bleiben.

Es ist darüber hinaus auch festzustellen, dass auch der Baummarder sich vermehrt in den urbanen Randbereichen aufhält und insgesamt vermehrt anzutreffen ist.

ff) Hermelin und Mauswiesel

Hermelin und Mauswiesel sind in Hessen nicht gefährdet. Wer aktiven Artenschutz betreiben will, darf hier den Einfluss dieser Prädatoren auf alles Niederwild sowie

Bodenbrüter und Kleinsäuger nicht außer Acht lassen, was auch in naturschutzfachlichen Kreisen nicht bestritten wird. So wird selbst durch den Nabu festgehalten, dass gerade im Bereich der Gelege-Verluste überwiegend die Nachtzeit problematisch sei und hält damit selbst fest, dass diese Prädatoren maßgeblichen Einfluss auf geschützte Arten haben.

Auch ist bisher nicht erwiesen, dass die Bestände von Hermelin und Mauswiesel zurückgehen würden. So hat auch hier die Jägerschaft jetzt mit Initiative des Jagdvereines Büdingen nebst Unterstützung des Landesjagdverbandes Hessen ein Monitoring zur Erfassung dieser Wildarten gestartet, was dahingehend in Hessen noch kein anderer Naturschutzverband auf den Weg gebracht hat.

Zu Ihrer Information fügen wir Ihnen den jetzt aktuell vorliegenden Zwischenbericht der Untersuchung in Kopie bei.

Darin ist eindeutig erkennbar, dass von einer Gefährdung des Bestandes nicht gesprochen werden kann.

Zur Rechtswidrigkeit dieser vollständigen Einschränkung der Bejagungsmöglichkeit verweisen wir ebenfalls auf die in der Vorbemerkung gemachten Ausführungen.

gg) Füchse

Auch kann der Einführung einer gesonderten Schonzeit für Altfüchse nicht zugestimmt werden. Die Fuchspopulation ist in Hessen nach wie vor hoch. Dies bestätigt auch die Besatzauswertung auf Bundesebene, die von einem Frühjahrsbesatz von 15 ausgewachsenen Füchsen im Durchschnitt auf 1.000 ha ausgeht. Dabei ist von einem unteren Wert auszugehen, da nicht alle Gehecke eines Revieres erfasst werden können. Im Interesse der Niederwildpopulation und der Bekämpfung des bei Füchsen auch in Hessen häufig vorkommenden Fuchsbandwurms und der Fuchsräude sowie zur Vorbeugung des Wiederausbruchs der Tollwut müssen Füchse grundsätzlich ganzjährig bejagbar bleiben, wobei schon jetzt die zur Aufzucht notwendigen Elterntiere bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere nicht bejagt werden dürfen und damit bereits eine Schonzeit haben. Im Übrigen ist die beabsichtigte Jagdzeit für Altfüchse viel zu kurz. Selbst Nordrhein-Westfalen und andere Bundesländer, die eine Schonzeit für Altfüchse eingeführt haben, haben diesen eine Jagdzeit vom 16. Juli bis 28. Februar eingeräumt. Insbesondere ist auch das Jagdzeitende zum 28. Februar beizubehalten, da insoweit während der Ranzzeit die Jagd sehr effektiv ausgeübt werden kann und auch zu dieser Jahreszeit die Verwertung des Pelzes gewährleistet ist. Auch hier bleibt der Entwurf, wie bei allen anderen Verkürzungen der Jagdzeiten auch, eine Begründung dahingehend schuldig, welche sachlich belegbaren Gründe für diese Einschränkungen Platz greifen könnten.

Dahingehend verweisen wir auf die Literaturstudie zur Prädation bei den Niederwildarten Feldhase, Rebhuhn und Fasan aus dem Jahre 2009 des Institutes für Wildforschung an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover.

Zu dd) bis gg) sei insgesamt angemerkt, dass die Einschränkung dieser Bejagbarkeit auch den bisherigen landesrechtlichen Bemühungen zur Erhöhung der Biodiversität eklatant widerspricht. Im Bereich Ockstadt/Friedberg wurde im Rahmen des Artenschutzes für den Feldhamster beim Bau der B3a (Ortsumgehung Friedberg) eine Fläche von insgesamt 17 ha durch das Land Hessen angekauft. Diese wertvollen Ackerflächen erhalten die Landwirte unter der Maßgabe, dass jetzt „hamstergerecht“ gewirtschaftet wird. Dies ist insbesondere erforderlich, um gegenüber der Europäischen Union zu dokumentieren, dass man bemüht ist, einen „guten Erhaltungszustand“ für diese Art (Anhang 4 der FFH-Richtlinie) zu erreichen. Erst kürzlich wurde durch den dort Beauftragten festgestellt, dass der Hamster weiter zurückgehe. Trotz guter und kostenaufwendiger Schutzmaßnahmen. Der Grund sei hierfür in der hohen Prädatorendichte zu suchen. Der Beauftragte hat daher die

ortsansässigen Jagdausübungsberechtigten gebeten, den Fuchs und auch die anderen Prädatoren stark und zeitnah zu bejagen. Da gerade das große Wiesel, aber auch das Mauswiesel in der Feldflur hohe Dichten haben und direkt in die Bauten gehen, ist mithin ein solcher Vollschutz kontraproduktiv und widerspricht mithin den Vorgaben zur Biodiversität.

Dies ist jedoch nur ein Einzelfallbeispiel von vielen, inwieweit hier diese Einschränkungen der Bejagbarkeit dem Naturschutz und der Biodiversität zuwiderlaufen würden.

hh) Dachs

Soweit die Jagdzeit auf den Dachs nunmehr erheblich verkürzt wird, nachdem noch im Rahmen der Novellierung des Jagdgesetzes im Jahre 2011 die bisher bestehende Jagdzeit, insbesondere unter Berücksichtigung der bestehenden Wildschäden und des Artenschutzes bedrohter Wildtiere eingeführt wurde, ist für die jetzt vorgesehene Kürzung kein sachlicher Grund erkennbar und auch nicht aufgeführt. Ganz im Gegenteil belegen die Auswertungen der systematischen Wildtiererfassung, dass auch auf Bundesebene im Bereich der Geheckerfassungen im Mittel fünf Würfe auf 1.000 ha vorliegen. Dies entspricht bei einem Geschlechterverhältnis von 1:1 einer Dichte von mind. 10 Dachsen auf 1.000 ha. Hessen zählt neben Baden-Württemberg und Saarland zu den Bundesländern mit den höchsten Dachsbesätzen. Ergänzend sei aufgeführt, dass bundesweit auch eine stetige Zunahme der Strecken seit den 1980er Jahren zu verzeichnen ist; im Wesentlichen auch begründet durch die Überwindung der Tollwut und der Bauvergasung in den 1970er und 1980er Jahren. Dies gilt uneingeschränkt auch für Hessen (vgl. auch Jahresbericht 2013 des Wildtier-Informationssystems der Länder Deutschlands - WILD).

In Hessen ist dabei die enge Bindung des Dachses an den Waldlebensraum sichtbar einer Veränderung unterworfen. Zunehmend findet hier eine Verlagerung vom Wald in die Feldflur mit allen Folgen für geschützte Bodenbrüter und Kleinsäuger statt.

Auch hier ist daher die Jagdzeit uneingeschränkt beizubehalten.

ii) Rebhuhn

Rebhühner werden in Hessen in den Revieren weitgehend nicht bejagt und entsprechend der derzeitigen Rechtslage nur in wenigen Jagdbezirken schonend bejagt, nachdem dort im Wege eines Monitorings für eine Bejagung ausreichende Besätze festgestellt wurden. Dies hat sich bewährt, so dass kein Anlass besteht, das Rebhuhn gänzlich von einer Bejagungsmöglichkeit auszunehmen.

Ein absolutes Bejagungsverbot wäre darüber hinaus nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 23.6.2015 (1 K 1092/14.KO) auch rechtswidrig, da der Schutz bedrohter Wildarten nicht über, sondern neben den weiteren Zwecken des Jagdgesetzes steht, einen artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten und die Jagd als Nutzungsform und Kulturgut zu sichern. Dementsprechend haben andere Bundesländer, z.B. Rheinland-Pfalz, dem Rebhuhn eine Jagdzeit eingeräumt.

Bereits im Frühjahr 2002 fand die erste bundesweite flächendeckende Einschätzung zur Erfassung der Rebhuhnbesätze statt.

Im Rahmen der Biodiversität und der Nachhaltigkeit zur Bejagung hat der Jagdverein Büdingen für den Bereich der Wetterau, mit Unterstützung des Landesjagdverbandes Hessen, einen Rebhuhn-Hegering ins Leben gerufen, um sich hier speziell dem Rebhuhn widmen zu können (bezüglich Besatzerfassung und Lebensraumverbesserung).

Wie vielfach angeführt, ist die geringe Streckenzahl von erlegten Rebhühnern gerade kein Argument dafür, eine Jagdzeit nicht mehr zu gewähren. Hier wird lediglich die

Bejagungsintensität wiedergegeben und kann nicht automatisch auf die Besatzhöhe geschlossen werden.

Hier spiegelt sich mithin der verantwortungsbewusste und eigenverantwortliche Umgang der hessischen Jägerschaft mit der bisher bestehenden Regelung zum Rebhuhn wider. Auch dies ist letztlich ein Grund dafür, es bei der bisherigen Regelung zu belassen, welche schon jetzt die Bejagung nur bei ausreichenden Besätzen zugelassen hat. Um dies zu präzisieren wäre folgende Regelung, wie auch im Nachbarbundesland Rheinland-Pfalz durch die dortige rot-grüne Regierung festgehalten, analog auf Hessen wie folgt einzuführen:

„Die Jagd auf Rebhühner darf in der Zeit vom 16. September bis 31. Oktober nur durchgeführt werden in Jagdbezirken mit einer Besatzdichte des Rebhuhns von mehr als 3,0 Brutpaaren pro 100 ha bejagbare Offenlandfläche. Die Feststellung der Besatzdichte durch Zählung im Frühjahr obliegt der jagdausübungsberechtigten Person.“

Darüber hinaus ist ebenso erkennbar, dass der freiwillige Bejagungsverzicht nicht zu einem Ansteigen der Besätze führt.

jj) Ringeltauben

Ringeltauben sind eine in Hessen häufig vorkommender Wildart, die insbesondere in der Landwirtschaft auf Einsaaten z.T. erhebliche Schäden verursacht. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die ganzjährige Bejagungsmöglichkeit auf Jungtauben aufgehoben und im Übrigen die Jagdzeit verkürzt werden soll.

Die mögliche Begründung der Notwendigkeit einer späteren Jagdzeit mit europarechtlichen Vorgaben ist nicht sachgerecht, weil die Ringeltaube in anderen europäischen Ländern zum Teil früher bejagt werden kann und sich im (Spät-) Sommer Jung- und Alttiere gut unterscheiden lassen. Auf den Feldern in großen Pulks auftretende Schwärme bestehen oft aus Jungtieren und nicht mit der Aufzucht beschäftigten Alttauben. Die bisherige Unterscheidung im Bereich der Bejagung zwischen adulten und juvenilen Ringeltauben hat sich bewährt und sollte daher beibehalten werden.

Die jetzt angedachte Jagdzeitenverkürzung ist auch unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten nicht begründbar, so dass es bei der bisherigen Regelung verbleiben muss. Ebenso wird auf die Frage der Rechtswidrigkeit einer solchen Jagdzeitenverkürzung verwiesen.

Darüber hinaus gibt es auch keine wissenschaftlichen Untersuchungen, die belegen könnten, dass die Ringeltaube in ihrem Besatz bedroht ist.

kk) Türkentaube

Hinsichtlich der Türkentaube ist nicht nachvollziehbar, warum diese eine Jagdzeit nicht erhalten soll. Es gibt keine wissenschaftliche Untersuchung dahingehend, dass der Besatz auch nur annähernd bedroht sei. Insgesamt ist die Türkentaube seit den 1940iger Jahren hier beheimatet. Der Bestand der Türkentaube nahm seitdem in und um Europa stetig zu. Zahlreiche Untersuchungen berichten umfangreich über ihre Ausbreitung (so auch das zuständige Fachministerium des Landes Rheinland-Pfalz).

Es muss daher bei der bisherigen Jagdzeit vom 01. November bis 20. Februar verbleiben.

ll) Graugans und Kanadagans

Für Grau- und Kanadagänse ist eine Jagdzeit vom 16. Juli bis 31. Januar einzuführen.

Die Einstufung der Graugans als „bestandsbedroht“ ist absurd, nachdem in den Niederlanden die Graugänse wegen durch Nichtbejagung verursachte Überpopulationen eingefangen und vergast werden. Graugänse sind eine bundesweit und in Hessen häufig vorkommende Wildart. Die Wiedereinführung einer Genehmigungspflicht der Bejagung zur konkreten Schadensabwehr hat sich in der Vergangenheit nicht bewährt, sodass seinerzeit entsprechende Jagdzeiten festgesetzt wurden.

Die Graugänse-Population steigt in Hessen wie in Deutschland und den Nachbarländern derzeit exponentiell an. Dazu tragen ein reiches Nahrungsangebot auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie eine Vielzahl von Menschenhand geschaffener Gewässer und Feuchtgebiete wesentlich bei. Aufgrund des Klimawandels wächst insbesondere auch die Zahl der Standvögel. Zugleich weiten Grau- und Kanadagans ihr Brutareal zusehends aus. Dieser explosionsartige Anstieg der Graugans- und Kanadagans-Population bringt eine Reihe schwerwiegender Probleme mit sich:

Fraß- und Trittschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Gartengewächsen, aber auch an schützenswerten Pflanzenarten nehmen von Süd- bis Nordhessen in beträchtlichem Umfang zu. Ein altes bäuerliches Sprichwort beschreibt anschaulich das Schadpotenzial von Wildgänsen: „Für zehn Gänse kannst Du eine Kuh halten.“ So ist zum Beispiel einem Landwirt aus Heuchelheim bei Gießen durch in der Lahnaue heimische Standvögel binnen einiger Wochen ein Schaden von rund 10.000 Euro entstanden. Durch eine starke Verkotung und den damit verbundenen Nährstoffeintrag kippen ökologisch besonders wertvolle Binnengewässer in heißen Sommern um. Die Verkotung beeinträchtigt zudem in erheblichem Maße Erholung und Freizeitnutzung an hessischen Binnengewässern. Bedrohte Arten von Wiesenvögeln werden durch die stark anwachsende Gänsepopulation verdrängt und dadurch deren Bestand zusätzlich gefährdet. Angesichts dieser vielfältigen Probleme plädierte der damalige Leiter der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, Dr. Klaus Richarz, bereits vor vier Jahren (10. Februar 2011) in einer Gesprächsrunde der Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege des Wetteraukreises zur Lösung der Gänseproblematik im Wetteraukreis für eine „Deckelung der Graugansbestände“ durch die Jagd.

Soweit jetzt verschiedentlich mit der Roten Liste der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland dahingehend argumentiert wird, dass die Graugans durch die Jagd gefährdet sei, zeigt diese genannte Liste gerade das Gegenteil auf. Die Ursache für die Gefährdung wird dabei unter RF 7 Hybridisierung angegeben. Gerade dieser Gefährdung durch Hybridisierung wirkt jedoch die Jagd entgegen. Die Jäger sind dabei bemüht, insbesondere die Hybriden vorrangig zu erlegen.

Weiterhin wird in der vorgenannten Liste angegeben, dass sich der Trend zum Erhaltungszustand verbessert und dass das Feld „Verbreitungsgebiet von gelb auf grün“ umspringen wird. Die Graugans ist also in einem ausreichenden Erhaltungszustand mit Tendenz nach „guter Zustand“. Damit ist letztlich belegt, dass die Jagd keinerlei negativen Einfluss auf den Erhaltungszustand hat. Darüber hinaus ist anzumerken, dass im Wetteraukreis alleine mindestens 100 – 150 Paare der Graugans brüten. Der Gesamtbestand liegt im Kreis aber bei ca. 2.000 Tieren, ohne dass die Tiere mehr Brutpaare hervorbringen bzw. in unbesetzte Reviere abwandern. Dies zeigt, dass eine dem Lebensraum angepasste Population vorliegt. Eine Einschränkung der Jagd ist mithin nicht zu rechtfertigen und widerspricht dem Bundes- und Hessischen Jagdgesetz.

Auch die Streckenlisten des Landes Hessen belegen den rapiden Anstieg des Grau- und Kanadagänse:

Graugänse:

Strecke von 2001/02 bis 2014/15: Anstieg um das 47-fache (von 19 auf 753), allein von 2013/14 auf 2014/15 Verdoppelung von 375 auf 753.

Kanadagänse:

Strecke von 2001/02 bis 2014/15 vervierfacht, allein von 2013/14 auf 2014/15 um über 50 Prozent emporgeschleunigt (von 228 auf 340).

Beispiel Niederlande:

Nachdem die reguläre Gänsejagd 1999 auf Betreiben von Natur-, Tier- und Vogelschutzverbänden verboten wurde, wuchs allein der Graugans-Bestand bis 2011 um das Zwanzigfache an – von 5.000 auf rund 100.000 Brutpaare. Analog dazu verlief die Bestandsentwicklung bei Kanada- und Nilgans. Insgesamt zahlte der Staat 2014 den Landwirten 16 Millionen Euro als Ausgleich für Gänsechäden.

Nun sollen im Laufe der nächsten Jahre in den Niederlanden etwa 400.000 Wildgänse und deren Junge während der Mauser zusammengetrieben und vergast werden – in diesem Jahr hat Anfang Juni die Vergasung begonnen, etwa 25.000 Gänsen standen auf dem Plan. Auch Vogelbescherming, die holländische Schwesterorganisation des Nabu, hat diesen Plan unterschrieben.

Die von Natur- und Tierschutzverbänden vielbeschworene Selbstregulation funktioniert damit in der Kulturlandschaft nicht.

Nachbarbundesländer wie Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern haben daraus die entsprechenden Konsequenzen gezogen und die Jagdzeit für Grau- und Kanadagans verlängert sowie zum Teil regional kurzfristig die Schonzeit aufgehoben. Diese Jagdzeiten stehen zudem völlig im Einklang mit der EU-Vogelschutz-Richtlinie. In Hessen soll hingegen die reguläre Jagd auf Graugänse verboten und deren Bejagung nur ausnahmsweise vom 1. August bis 31. Oktober zur „Schadensprävention“ zugelassen werden. Diese Regelung wird die oben skizzierten Probleme immens verschärfen. Sie widerspricht zudem dem Grundsatz einer nachhaltigen Nutzung von Wildarten, die im Hinblick auf Grau- und Kanadagans ohne negative Folgen für deren Population und die Biodiversität möglich ist.

Die obigen Ausführungen zu Grau- und Kanadagans gelten grundsätzlich auch für die Nilgans, obwohl diese zur Gattungsgruppe der „Halbgänse“ zählt. Die Nilgans verzeichnet in Hessen ebenfalls einen extrem rapiden Strecken- und Populationszuwachs. Schlugen im Jagdjahr 2008/09 nur 17 Nilgänse auf der hessischen Streckenliste zu Buche, so stieg deren Zahl mit Beginn der regulären Bejagung im Jagdjahr 2011/12 auf 874 Vögel, um bis zum Jagdjahr 2014/15 auf fast 2.000 Nilgänse (1.978) empor zu schnellen. Diese Neozoen-Art duldet insbesondere während der Brutzeit keine anderen Wasservögel in ihrer Nähe und hat in Südhessen sogar Storchennester übernommen. Dieses starke Aggressionsverhalten kann erhebliche Auswirkungen insbesondere auf die Artenvielfalt bei Wasservögeln haben. Für die Nilgans ist ebenfalls eine Jagdzeit vom 16. Juli bis 31. Januar einzuführen.

Dies ist damit auch eine Schlussfolgerung der europarechtlichen Vorgaben zur Eindämmung invasiver Arten.

mm) Stockenten

Stockenten sind eine in keinster Weise bedrohte Wildart. Im Gegenteil sind in den letzten zehn Jahren die Strecken in Hessen angestiegen, was auf eine Besatzerhöhung hindeutet. Im Übrigen ist nicht erschließbar, wie bei der Stockente „ausreichende“ Besatzdichten ermittelt werden sollen. Der Zusatz „bei ausreichenden Besatzdichten“ ist daher zu streichen.

Auch hier lässt der Entwurf eine sachliche Begründung vermissen, welche die jetzt geforderte Einschränkung „unter ausreichenden Besatzdichten“ nachvollziehbar darstellen würde. Bei der Stockente handelt es sich um die am häufigsten vorkommende Schwimmte in ganz Deutschland, welche dabei an den meisten Gewässern anzutreffen ist.

Auch bei der Stockente ist die derzeitige gültige Liste der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland gerade nicht dafür verwendbar, die Jagd auf die Stockente einzuschränken. Auch bezüglich der Stockente wird in dieser Liste die Ursache der Gefährdung insbesondere durch die Hybridisierung angegeben. Insoweit gilt die identische Aussage auch wie bei der Graugans aufgeführt.

nn) Blässhühner und Möwen

Blässhühner und Möwen sind auch in Hessen häufig vorkommende Wildarten und keinesfalls bestandsbedroht, wobei Möwen darüber hinaus auf landwirtschaftlich genutzten Flächen auch erhebliche Schäden verursachen können. Die bisherigen Jagdzeiten für diese Wildarten sollten daher erhalten bleiben.

Insbesondere handelt es sich bei dem Blässhuhn um keine gefährdete Art, sondern ist vielmehr ein weit verbreiteter und teilweise sehr häufig vorkommender Brutvogel im gesamten Bundesgebiet (Quelle: Bundesamt für Naturschutz).

c) Zu § 3 Abs. 2

Graugänse sollten wie oben dargestellt eine Jagdzeit behalten. Eine besondere Zulassung der Bejagung durch die Jagdbehörde kommt in der Regel zu spät und hat sich in der Vergangenheit nicht bewährt.

d) Zu § 3 Abs. 3

Es existiert bereits seit Jahren ein von allen Bundesländern anerkanntes Monitoringverfahren, das Wildtier-Informationssystem der Länder Deutschlands (WILD). Es erschließt sich daher nicht, warum die Oberste Jagdbehörde nun ein eigenes Verfahren erfinden soll.

Die Formulierung des Abs. 3 ist damit ersatzlos zu streichen. Vielmehr würde es hier genügen, auf das anerkannte Monitoringverfahren des Wildtier-Informationssystems zu verweisen, mit dem klarstellenden Hinweis, dass ein Monitoring, sofern notwendig, ausschließlich durch die Jägerschaft selbst erfolgt. Wir bedanken uns dahingehend bereits für die Mitteilung des Jagdpolitischen Sprechers der CDU Landtagsfraktion Dr. Walter Arnold anlässlich der Podiumsdiskussion am 28. Juli 2015 in Biedenkopf, dass nach Rücksprache mit Staatsministerin Priska Hinz letzteres geklärt sei und das Monitoring ausschließlich in der Hand der Jägerschaft liege.

3. Zum Dritten Teil: Jägerprüfung

a) Zu § 5 Zulassungsvoraussetzungen

aa) § 5 Abs. 1 Ziffer 1 ist durch folgenden Satz 2 zu ergänzen: „Diesem Ausbildungslehrgang muss ein von der Obersten Jagdbehörde anerkannter Ausbildungsrahmenplan, in dem Ziele und Inhalte festgelegt sind, zugrunde liegen. Der Ausbildungsrahmenplan ist vom Veranstalter stets zu aktualisieren und an die geltende Rechtslage anzupassen.“

Nur ein verbindlicher Ausbildungsrahmenplan gewährleistet eine einheitliche, umfassende und gründliche Ausbildung und Prüfung. Daneben wird verhindert, dass Prüfungsbewerber sich bei der Vorbereitung auf die Jägerprüfung lediglich auf das Auswendiglernen des Prüfungsfragenkatalogs beschränken.

Darüber hinaus ist es nicht nachvollziehbar, dass im Rahmen der Fangjagdausbildung, welche nur einen Teil der Jagdausübung darstellt, ein Ausbildungsrahmenplan notwendig ist, was uneingeschränkt begrüßt wird. Die weitaus komplexere und umfassendere Ausbildung zur Ablegung der Jägerprüfung hingegen aber ohne Ausbildungsrahmenplan auskommen soll. Dies ist nicht nachvollziehbar.

bb) Nach § 5 Abs. 1 Ziffer 5 soll an einer „vom Veterinäramt“ anerkannten Schulung zur Kundigen Person teilgenommen werden. Nach einem Erlass des HMULV vom 06.12.2006 (Az.:V2B 19f06/03) wurde die Ausbildung zur Kundigen Person dem Landesjagdverband Hessen übertragen. Entsprechend wurde in der Vergangenheit die Jägerschaft vom Landesjagdverband über die Jagdvereine geschult. Dies sollte auch weiterhin für die Jägerprüfung gelten. Die Worte „vom Veterinäramt“ sollten daher gestrichen werden.

cc) Nach § 5 Abs. 2 soll keine Möglichkeit bestehen, bei Nichtbestehen der Jägerprüfung erneut zur Prüfung zugelassen zu werden. Dies widerspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen und wird einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht standhalten. Selbst unter der Berücksichtigung, dass § 16 eine Wiederholung von Prüfungsteilen vorsieht, ist diese Einschränkung unter Bezugnahme auf Art. 2 des Grundgesetzes als nicht verhältnismäßig einzustufen. Im Übrigen besteht immer die Möglichkeit, in einem anderen Bundesland die Jägerprüfung zu wiederholen, da diese eine solche Bestimmung – völlig zu Recht - nicht kennen. § 5 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.

b) Zu § 6 Zulassungsverfahren

In § 6 Abs. 2 Nr. 7 sollte man, wie bisher auch, die im Bundesjagdgesetz maßgeblichen Normen auch zitieren.

c) Zu § 7 Jägerprüfungsausschüsse

aa) Nach § 7 besteht kein Vorschlagsrecht der Verbände für die Besetzung der Prüfungsausschüsse mehr. Das Vorschlagsrecht der Verbände sollte unbedingt beibehalten werden, da es sich in der Vergangenheit bewährt hat. Es ist nicht ersichtlich, warum mithin an dieser geübten und bewährten Praxis abgewichen werden soll.

bb) Weitergehend ist eine Entschädigungsregelung für die Tätigkeit im Jägerprüfungsausschuss nicht vorgesehen. Dies ist nachzuholen.

cc) Nach § 7 Abs. 5 soll das Mitglied eines Prüfungsausschusses einmal pro Amtszeit seine Fortbildung nach Maßgabe der Oberen Jagdbehörde teilnehmen. In diesem Zusammenhang sollte ein entsprechender Verweis auf § 41 Abs. 2 Hessisches Jagdgesetz erfolgen, so dass eine Übertragung auf die Vereinigung der Jäger vorzunehmen ist.

d) Zu § 9 Jagdliche Schießprüfung

Nach § 9 Abs. 1 soll ein Prüfungsschießen auf den flüchtigen Überläufer stattfinden. Hierfür stehen möglicherweise nicht ausreichend genug Schießstände zu Verfügung. Inwieweit hessische Schießkinos über entsprechende Anlagen verfügen, müsste geprüft werden. Es sollte daher auch alternativ möglich sein, auf bewegliche Ziele in Schießkinos zu schießen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass dann verschiedene Schießstände erweiternde Baumaßnahmen vornehmen müssten, welche den Materialeinsatztabellen der

Schießstandrichtlinien des Bundesministerium des Inneren vom 23.07.2012 zu entsprechen haben, um eine Schneise in der definierten Form auf der entsprechenden Schießbahn herzustellen.

Weitergehend ist zu den Bedingungen des „laufenden Keilers“ festzuhalten, dass die zu erfüllenden Bedingungen zum Bestehen der Jägerprüfung weder praxis- noch prüfungsgerecht sind. Unter Anlehnung an die Mindeststringzahl wird hier eine Leistung abverlangt, welche entsprechend der DJV-Schießvorschrift für Wettkämpfe und spezielle Leistungsschießen vorgesehen ist. Dies kann jedoch nicht Ziel einer Jägerprüfung sein. Die jetzt geforderten Bedingungen kennzeichnen das wettkampfmäßige Schießen auf Meisterschaftsebene und sind mithin nicht geeignet, als Erfolgskontrolle nach Abschluss einer praktischen Schießausbildung zu dienen.

Die Forderung nach einer bestimmten Ringzahl ist daher nicht nachvollziehbar und muss gestrichen werden. Es ist dabei als ausreichend anzusehen, wenn mindestens drei Treffer innerhalb der Ringe erfolgen.

Weitergehend sollte auch der Voranschlag zulässig sein. Auch dies entspricht der mittlerweile gängigen Praxis auf Bewegungsjagden.

e) Zu § 10 Schriftlicher Teil der Prüfung

aa) Die in § 10 Abs. 4 jetzt festgelegte Dauer der schriftlichen Jägerprüfung von zwei Stunden erscheint zu kurz. Die bisherige Prüfungsdauer belief sich auf vier Stunden. Trotz des jetzt eingeführten Antwort-Wahl-Verfahrens sollten hier drei Stunden angesetzt werden, um so auch zu berücksichtigen, dass ein großer Teil der Prüflinge schon seit Jahren keine Prüfung mehr hat ablegen müssen und somit auch die Prüfungssituation selbst neu und völlig ungewohnt ist.

bb) Die jetzt in § 10 Abs. 5 festgelegte Bestehensquote in Höhe von 20 Punkten je Sachgebiet bedeutet, dass 80 % der Fragen richtig beantwortet werden müssen. Dies erscheint für ein Prüfungsverfahren, selbst im Antwort-Wahl-Verfahren, als zu hoch und sollte daher auf 60 % abgesenkt werden.

f) In § 11 Abs. 4 wird gefordert, dass für den praktisch-mündlichen Prüfungsteil im Vorfeld eine Bewertungspunktzahl festzulegen ist.

Dies entspricht zwar im Wesentlichen der bisherigen Formulierung der bis jetzt geltenden Jägerprüfungsordnung, widerspricht jedoch dem Wesen eines durchzuführenden Prüfungsgesprächs und dem damit verbundenen fachlich und wissenschaftlichen Beurteilungsspielraumes des Prüfers. Wie schon vor Jahren durch die Oberste Jagdbehörde festgehalten und gefordert, liegt der Schwerpunkt im Rahmen der mündlichen Prüfung auf dem zu führenden Prüfungsgespräch. Dies wurde auch in der letzten Fortbildung für Prüfungsvorsitzende in Kranichstein durch den Vertreter der Obersten Jagdbehörde so kommuniziert. Es erfolgte dahingehend auch ein Besuch der verschiedenen Prüfungsausschüsse durch die zuständige Jagdbehörde. Die vorherige Festlegung von Fragen nebst Bewertungskennziffern widerspricht mithin der Möglichkeit eines durchzuführenden Prüfungsgesprächs und lässt es nicht zu, auf den Prüfling einzugehen. Die Regelung dient auch nicht Grundsätzen im Rahmen durchzuführender staatlicher Prüfungen (z.B. Staatsexamen). Diese Formulierung der vorherigen Festlegung ist daher ersatzlos zu streichen. Ein der mündlichen Prüfung innewohnender Ermessensspielraum ist ansonsten nicht mehr gegeben.

g) Zu § 13 Ausschluss von der Jägerprüfung

Die Formulierung in § 13 Abs. 1, nachdem bei Fehlern in der Waffenhandhabung alle bisherigen bestandenen Prüfungsteile als nicht bestanden zu erklären sind, zeigt auf, dass die in § 5 Abs. 2 gewählte Formulierung, dass eine Möglichkeit zur erneuten Zulassung der Jägerprüfung nicht möglich ist, verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht standhalten wird.

4. Zum Vierten Teil: Falknerprüfung

a) Zu § 26 Durchführung der Falknerprüfung

In § 26 Abs. 5 Nr. 4 sollte eine Ergänzung dahingehend erfolgen, dass neben der Hessischen Landesvereinigungen der Jägerinnen und Jäger auch je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beiden Hessischen Landesvereinigungen der Falknerinnen und Falkner, des Ordens Deutscher Falkoniere und des Deutschen Falkenordens anwesend sein können.

b) Zu § 27 Mündlicher Prüfungsteil

In § 27 Abs. 2 wird festgehalten, dass die mündliche Falknerprüfung 5 Minuten Dauer je Sachgebiet und Prüfling zu umfassen hat. Diese Zeitvorgabe ist zu starr und für ein mündliches Prüfungsgespräch als nicht praktikabel abzulehnen. Wir verweisen insofern auf die Regelung zur Jägerprüfung in § 11 Abs. 3.

Weitergehend ist zu beachten, dass die mündliche Prüfung in der derzeitigen Formulierung in § 27 Abs. 2 nur von Exponaten oder Präparaten spricht. Es macht jedoch Sinn, dass hier eine Prüfung auch anhand lebender Vögel durchgeführt wird. Dies bedeutet, dass hier auch eine Ergänzung um den Begriff „Tiere“ zu erfolgen hat.

c) Zu § 28 Praktischer Prüfungsteil

In § 28 Abs. 2 wird festgehalten, dass die praktische Falknerprüfung 20 Minuten je Prüfling dauert. Auch diese Zeitvorgabe ist in ihrer Anwendung zu starr und nicht praktikabel. Es sollte hier entsprechend ergänzt werden, dass die Prüfung mindestens 20 Minuten je Prüfling dauert bzw. soll 20 Minuten je Prüfling dauern.

d) Die Falknerprüfung sollte in die Eigenverantwortung der Landesvereinigungen der Jägerinnen und Jäger liegen, wie dies in anderen Bundesländern schon der Fall ist.

5. Zum Fünften Teil: Hegegemeinschaften

Es sind keine wesentlichen Änderungen zu den bestehenden Regelungen vorgesehen. Einleitend kann dabei festgehalten werden, dass die jetzigen Regelungen zur Hegegemeinschaft keine Mustersatzung mehr vorsehen. Dies ist bedauerlich und widerspricht dem Dienstleistungscharakter der Verwaltung.

a) Zu § 31 Organe und Satzung

aa) In § 31 Abs. 2 wird mangels der Mustersatzung jetzt geregelt, dass die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung dann gegeben sei, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und die Mehrheit der Jagdfläche vertreten ist. Diese Regelung ist zum einen praxisfern und dient nicht der Verwaltungsvereinfachung und ist zum anderen durch Satzungsrecht zu regeln und mithin obsolet. Dabei ist es ausreichend, dass die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der Mitglieder als gegeben anzusehen ist. Im Übrigen ist die Regelung zur Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung unter

rechtlichen Gesichtspunkten zu ungenau und hätte dann einer Mustersatzung überlassen bleiben sollen.

bb) In § 31 Abs. 6 sollte die Satzungsänderung an die qualifizierte Mehrheit gebunden sein. Ansonsten ist hier eine Nichtvereinbarkeit mit den vereinsrechtlichen Grundsätzen und Vorgaben gegeben.

b) Zu § 33 Weitere Mitglieder der Hegegemeinschaften

In § 33 Satz 1 wird auf § 40 Abs. 1 Satz 1 verwiesen. In diesem Zusammenhang fehlt der Hinweis auf das Hessische Jagdgesetz; ansonsten würde der Verweis auf die Fangjagdverordnung abstellen.

In § 33 Satz 2 Nr. 4 wurde der Begriff „Eigentümer nicht staatlicher Jagdbezirke“ durch den Begriff „Eigenjagdbesitzer“ ersetzt. Dies würde bei wortgetreuer Auslegung bedeuten, dass die Vertreter der Forstwirtschaft, welche bereits in Nr. 3 genannt sind, eine doppelte Berücksichtigung finden würden. Dies kann nicht gewollt sein und entspricht ebenso rechtsstaatlichem Verwaltungshandeln. Es ist daher die bisherige Formulierung im Rahmen der Nr. 4 wieder aufzunehmen.

c) Zu § 35 Aufgaben der Hegegemeinschaft

Mit der jetzt gewählten Formulierung „der Hegegemeinschaft obliegt“ wird der – Aufgabenbereich der Hegegemeinschaft abschließend geregelt. Dies dient der Rechtsklarheit und lässt dahingehend auch keinen Ermessensspielraum mehr zu.

Vermisst wird hier eine Unterscheidung zwischen den Hochwild- und den Niederwildhegegemeinschaften. So ist nicht ersichtlich, warum gerade Hochwildhegegemeinschaften für die Prüfung der zum Einsatz kommenden Totfanggeräte zuständig sein sollen. Diese Aufgabe ist neu. Darüber hinaus wäre in Anbetracht der Überlagerung weiterer öffentlich-rechtlicher Aufgaben auf die Hegegemeinschaften zu prüfen, ob die Zuschüsse aus der Jagdabgabe, die erst vor wenigen Jahren gekürzt worden sind, erhöht werden. Auf die Hegegemeinschaften werden immer mehr öffentliche Aufgaben abgelagert, ohne dass diese in irgendeiner Form einen durchsetzbaren Anspruch aus ihren Erkenntnissen haben würden. Letztendlich sind die Hegegemeinschaften bei ihren Aufgabenstellungen rechtlich ein „zahnloser Tiger“, der keinerlei Rechte gegenüber den Behörden und Jagdausübungsberechtigten hat. Diesbezüglich bestehen lediglich Vorschlagsrechte.

d) Zu § 36 Zuschuss aus der Jagdabgabe

Derzeit ist gemäß Erlasslage die Auszahlung der Zuschüsse aus der Jagdabgabe abhängig von der Durchführung und des Nachweises revierübergreifender Jagden. Diese Praxis wird für rechtswidrig gehalten. Die Hegegemeinschaften haben keinerlei Einfluss bzw. einen durchsetzbaren Anspruch gegenüber den Jagdausübungsberechtigten, ihre Art und Weise der Bejagung zu beeinflussen. Zwar können hier entsprechende Appelle getätigt werden, jedoch besteht für die Hegegemeinschaft keinerlei Möglichkeit, dies zwangsweise durchzusetzen. Soweit allerdings nicht die Mehrzahl der Reviere an solchen revierübergreifenden Jagden teilnimmt, werden die Mittel aus der Jagdabgabe nicht gezahlt. Diese Handhabung ist rechtswidrig, zumindest erscheint ein sachlicher Zusammenhang und eine Versagung der Mittel aus der Jagdabgabe bei Nichterreichen dieser Ziele nicht verhältnismäßig zu sein.

6. Zum Sechsten Teil: Fangjagd

a) Zu § 37 Totfanggeräte

Nach § 37 Abs. 2 bedarf jeder Einsatz von Totfanggeräten der Genehmigung der Unteren Jagdbehörde. Damit kann die gesamte Fangjagd mit Totfanggeräten ausgehebelt werden. Dies kann so nicht hingenommen werden und widerspricht der in § 1 Abs. 2 Ziffer 5 HJagdG eingeräumten Eigenverantwortung, ist darüber hinaus völlig unpraktikabel und widerspricht damit dem Koalitionsvertrag dahingehend, dass das Jagdgesetz weiterhin Bestand hat.

b) Zu § 38 Lebendfanggeräte

In § 38 Abs. 3 ist eine Konkretisierung dahingehend vorzunehmen, dass es sich bei dem Verbot der Wippbrettkastenfallen um die Wieselwippbrettfalle zu handeln hat. Dies dient der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, da auch normale Kastenfallen bestimmter Bauart durch eine Wippe auslösen können. Damit würde aufgrund einer ungenauen Formulierung das Verbot einer solchen Falle einhergehen. Dies kann nicht gewollt sein.

c) Zu § 39 Fangmethoden

aa) In § 39 Abs. 2 wird jetzt festgehalten, dass fängisch gestellte Totfanggeräte mindestens zweimal täglich (bisher einmal täglich) kontrolliert werden sollen und Lebendfanggeräte, wie bisher, nur einmal täglich. Es erschließt sich nicht, warum die Totfangfalle zweimal täglich zu kontrollieren ist. Dies ist letztlich nur als zusätzliches Erschwernis der Fangjagd zu werten und hebt damit das HJagdG aus. Diese Regelung ist zu streichen und es bei der bisherigen Formulierung zu belassen.

bb) In § 39 Abs. 4 wird, wie bereits unter den Hegegemeinschaften dargelegt, eine Aufgabe auf die Hegegemeinschaften übertragen. Es macht wenig Sinn, jeweils bei den Niederwildhegegemeinschaften als auch bei den Rotwildhegegemeinschaften entsprechende Beauftragte vorzuhalten. Für die zuständigen Beauftragten als auch für die Hegegemeinschaften ist für den vermehrten Aufwand eine erhöhte Entschädigung aus der Jagdabgabe zu leisten.

d) Zu § 40 Lehrgänge

In § 40 Abs. 2 wird auf die Notwendigkeit eines Ausbildungsrahmenplanes hingewiesen. Dies wird ausdrücklich begrüßt, insbesondere auch im Hinblick auf einen notwendigen Ausbildungsrahmenplan für die Jägerprüfung.

Soweit in Satz 2 des Abs. 2 die Anerkennung auf fünf Jahre befristet wird, ist diese überflüssig und ersatzlos zu streichen, da bereits in Satz 3 des Abs. 2 gefordert wird, dass der Ausbildungsrahmenplan von dem Veranstalter stets zu aktualisieren und an die geltende Rechtslage anzupassen ist.

Es sind ansonsten keine wesentlichen Änderungen zu den bestehenden Regelungen vorgesehen. Bisher wurde der Inhalt der Fangjagdlehrgänge durch Erlass vom 23.12.2005 (StAnz. 2006 S. 238) festgelegt.

7. Zum Siebten Teil: Aufgabenübertragung auf die Vereinigung der Jägerinnen und Jäger

a) Zu § 41 Aufgabenübertragung

aa) In § 41 Abs.1 sollen dem Landesjagdverband Hessen eine Reihe von seinen bisherigen Aufgaben gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die jagdliche Ausbildung nach der Jägerprüfungsordnung, die Förderung von Hegemaßnahmen und die Anerkennung und

Bestätigung brauchbarer Jagdhunde. Es gibt keinen sachlichen Grund, warum diese Aufgaben entzogen werden sollen.

Die insoweit jetzt vorgenommenen Streichungen der Aufgabenübertragung widerspricht eklatant der vom Gesetzgeber vorgegebenen möglichst weitgehenden Übertragung von Eigenverantwortung auf die Jägerschaft i.S. von § 1 Abs.2 Nr. 5 HJagdG und kann so nicht hingenommen werden, da es sich um ganz wesentliche vom Landesjagdverband Hessen bisher erfolgreich wahrgenommene Arbeitsgebiete handelt. Die vorgenannten Aufgaben müssen wieder in den Katalog der übertragenen Aufgaben aufgenommen werden.

(1) Jungjägerausbildung

Die Jungjägerausbildung aus einem genehmigten Ausbildungsrahmenplan hat sich in der Vergangenheit bewährt. Sie sichert ein gleichbleibendes hohes Niveau der Ausbildung aller Jungjäger in Hessen. Die jetzige Regelung führt dazu, dass Jedermann eine Jagdschule in Hessen aufmachen und nach nicht nachprüfbaren Kriterien eine Ausbildung anbieten kann. Die vorgeschlagene Regelung fördert private Jagdschulen aller Art und richtet sich direkt gegen die hessischen Jagdvereine. Denn die Jungjägerausbildung stellt einen ganz wesentlichen Schwerpunkt der im Landesjagdverband Hessen zusammengeschlossenen hessischen Jagdvereine dar.

(2) Förderung von Hegemaßnahmen

Weitergehend hat der Landesjagdverband Hessen in der Vergangenheit und Gegenwart wichtige Programme zur Hege und im Naturschutz erarbeitet, gefördert und durchgeführt, wie z.B. das Feldholzinselprogramm, das Offenlandartenprogramm, das Blühstreifenprogramm, Programme zu nachwachsenden Rohstoffen, Rotwild-Lebensraum-Konzepte, Wildtier- und Lebensraumkataster, Programme zur Wiedervernetzung usw.

(3) Anerkennung und Bestätigung brauchbarer Jagdhunde

Bei der Anerkennung und Bestätigung brauchbarer Jagdhunde wurde vom Landesjagdverband Hessen in Zusammenarbeit mit seiner Jagdkynologischen Arbeitsgemeinschaft mit dem hierbei erforderlichen Fachwissen immer ein strenger Maßstab im Sinne des Tierschutzes angelegt, der nicht immer die Zustimmung bei der Obersten Jagdbehörde fand. Die Anerkennung von Hunderassen und Mischlingen als Jagdhunde oder der Brauchbarkeitsprüfung in Hessen gleichgestellter Prüfungen erfordert enormes Fachwissen, das beispielsweise von den Jagdbehörden kaum zu leisten ist. Deshalb verlangt die Brauchbarkeitsprüfungsordnung bei der Anerkennung der hessischen Brauchbarkeitsprüfung gleichgestellter Prüfungen eine Bestätigung durch den Landesjagdverband Hessen (BPO II. Nachweis der Brauchbarkeit und gleichgestellte Prüfungen Abs. 3). Dies sollte auch in Zukunft so bleiben, um eine tierschutzgerechte Nachsuche verletzten Wildes zu gewährleisten.

(4) Ausbildung zur Kundigen Person

Bisher ist der Landesjagdverband Hessen mit der Ausbildung zur Kundigen Person nach den Fleischhygienevorschriften betraut. Dies geschieht zum einen im Rahmen der Jungjägerausbildung und zum anderen für Altfälle in speziellen Kursen. Der Landesjagdverband Hessen hat diese Aufgabe über seine Kreisjagdvereine bisher hervorragend erfüllt. Es besteht kein sachlicher Grund, diese nunmehr den Veterinärämtern zu übertragen, die aus Steuermitteln finanziert werden. Es sollte eine ausdrückliche Aufgabenübertragung auf den Landesjagdverband Hessen eingefügt werden.

(5) Anhörungsrecht nach § 16 Abs. 2 HJagdG

Bisher ist dem Landesjagdverband Hessen, als dem mit übergroßem Abstand mitgliederstärksten hessischen Jagdverband (mehr als 18.000 Mitglieder; der ÖJV hat demgegenüber nur ca. 40 Mitglieder) das Anhörungsrecht nach § 16 Abs. 2 HJagdG über die Verwendung der Jagdabgabe übertragen. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, warum diese Aufgaben im Entwurf gestrichen wurden. Es muss bei der jetzigen Regelung bleiben. Oder soll ein Verband mit ca. 40 Mitgliedern über die Verteilung der Jagdabgabe von mehr als 20.000 hessischen Jägerinnen und Jägern entscheiden? Es muss daher bei der bisherigen Regelung bleiben.

bb) Soweit in § 41 Nr. 3 des Entwurfes eine Aufgabenübertragung im Sinne des § 19 Abs. 2 des HJagdG erfolgt, sollte dies auch klarstellend in § 40 Abs. 2 genannt werden.

cc) In § 41 Abs. 3 Nr. 3 sollte klarstellend wie folgt formuliert sein: „3. und Prüfung als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher“. Dies gründet darauf, dass nicht alle Ausbildungen für Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher in der Bundesrepublik auch mit einer Prüfung abschließen.

b) Weitere Aufgabenübertragungen

aa) Sofern zur Erfassung von Wildarten, welche dem Jagdrecht unterliegen, Zählverfahren/Monitoringverfahren anzuwenden sind, ist im Wege der Aufgabenübertragung die Zuständigkeit für die Durch- bzw. Ausführung im Sinne des § 41 des Verordnungsentwurfes zu delegieren. Aufgrund ihrer flächendeckenden Präsenz, der fachlichen Qualifikation und dem Wissen um die Beschaffenheit der Biotope ist die Jägerschaft für diese Aufgabenübertragung nicht nur geeignet, sondern prädestiniert. Der Katalog der übertragenen Aufgaben ist entsprechend zu erweitern.

bb) Die Fortbildung der Mitglieder der Jägerprüfungsausschüsse wird unterstützt und für sinnvoll gehalten. Insoweit ist es sinnvoll, auch hier eine entsprechende Aufgabenübertragung im Sinne des § 41 des Verordnungsentwurfes vorzunehmen. Der Landesjagdverband Hessen hat sowohl die geeigneten Ausbilder als auch die dafür vorgesehene und notwendige organisatorische Struktur.

8. Zum Achten Teil: Zusammensetzung der Jagdbeiräte und des Landesjagdbeirat

a) Zu § 42 Jagdbeirat

In § 42 Abs. 3 hat dahingehend eine Ergänzung zu erfolgen, dass auch wie bei der bisherigen Regelung die Mitglieder des Jagdbeirates für die Jägerschaft auf Vorschlag der Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger im Sinne des § 41 erfolgt, ansonsten auf Vorschlag der jeweils nach § 43 Nr. 2 a des Entwurfes vorschlagsberechtigten Verbände.

Die in der bisherigen Verordnung geregelte Vorgehensweise hat sich bewährt, da hier auch die mit den Belangen betroffenen Verbände entsprechende Berücksichtigung finden. Die jetzt offene Formulierung und ausschließliche Befugnis der Berufungsmöglichkeit durch die Jagdbehörde trifft keine Beschränkung hinsichtlich der Personenauswahl. Der Jagdbeirat sollte dahingehend von der Gruppierung der Jägerschaft repräsentiert werden, die insoweit den Großteil der Jägerschaft in Hessen stellen.

Dass der Jagdbeirat jetzt dann noch mindestens einmal im Jahr einberufen werden sollte, ist hingegen unproblematisch.

b) Zu § 43 Landesjagdbeirat

In § 43 befindet sich in Abs. 1 Nr. 2 a eine Verweisung auf § 40 Abs. 1. Insoweit muss es § 41 Satz 1 heißen, da sich § 40 Abs. 1 mit den Ausbildungslehrgängen zur Fangjagd auseinandersetzt.

9. Zum Neunten Teil: Wildfütterung und Kirtung

Der Gesetzgeber hat in § 30 HJagdG die Wildfütterung und Kirtung umfassend geregelt und dabei nach inhaltlicher Überarbeitung und Einbeziehung der Wildfütterungsverordnung die bisherige Verordnung über die Wildfütterung aufgehoben (siehe Landtagsdrucksache 18/3762, Begründung zu Art. 3). Die Wiedereinführung einer neuen Verordnung zur Wildfütterung und Kirtung, die darüber hinaus noch weit über die vom Gesetzgeber aufgehobene Verordnung hinaus geht, widerspricht somit diametral dem Willen des Gesetzgebers und stellt gleichsam auch einen Bruch des Koalitionsvertrages dar, da mithin das Jagdgesetz faktisch geändert wird. Der Gesetzgeber des HJagdG wollte und hat eine abschließende Regelung über die Wildfütterung im Gesetz getroffen. Die nun vorgesehenen Regelungen des Verordnungsentwurfs sind daher von der Verordnungsermächtigung nicht gedeckt und damit nichtig.

Darüber hinaus gehen die §§ 44 bis 51 des Entwurfs weit über die im Gesetz getroffenen Regelungen und der früheren Verordnung hinaus und enthalten eine solche Fülle bürokratischer Vorgaben, dass dies einem umfassenden Fütterungsverbot in Notzeiten gleichkommt. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die beabsichtigte Wiedereinführung einer Verordnung zur Wildfütterung und Kirtung unverhältnismäßig und daher rechtswidrig. Die Regelungen in den §§ 44 bis 51 sind unnötig und ersatzlos zu streichen.

Rein vorsorglich und erläuternd nehmen wir zu einzelnen Regelungen wie folgt Stellung:

a) Zu § 45 Feststellung einer Notzeit

aa) § 45 beschreibt das notwendige Verwaltungsverfahren für die Jagdbehörden. Dies ist nicht in einer Verordnung, sondern per Erlass zu regeln.

bb) Weitergehend wäre in § 45 Abs. 4 zu ergänzen, dass die Jagdausübungsberechtigten unverzüglich durch die Untere Jagdbehörde zu unterrichten sind.

cc) § 45 Abs. 6 ist nicht sinnhaft, da es in Hessen nicht vorkommt, dass im Mai bzw. April Schneelagen von mehr als 60 cm bzw. Harschschneelagen von mehr als 30 cm liegen. Im April bzw. Mai können jedoch Dürreperioden, Überschwemmungen oder Waldbrände im Sinne von § 46 Nr. 3 und 4 auftreten, so dass auch nach dem April bzw. Mai eine Notzeit vorliegen kann.

dd) Soweit in § 45 Abs. 8 bei Feststellung einer Notzeit die Jagdausübung eingestellt werden muss, widerspricht dies den im Gesetz getroffenen Regelungen in § 30 Abs. 5 letzter Satz und Abs. 6 letzter Satz HJagdG. Die Einstellung der Bejagung soll danach nur für die Wildarten erfolgen, für die eine Notzeit festgestellt wurde. Auch insoweit wäre diese Ausführung ersatzlos zu streichen.

b) Zu § 46 Notzeit für wiederkäuendes Schalenwild

Die insgesamt in § 46 getroffene Definition der Notzeit für wiederkäuendes Schalenwild beschreibt ein Szenario, welches in Hessen so gut wie nie vorkommt und steht damit im krassen Gegensatz zu der gesetzlichen Definition in § 30 Abs. 5 Satz 3 und 4 HJagdG.

Danach liegt eine Notzeit vor, wenn zwischen dem aktuellen Nahrungsbedarf und dem natürlichen Äsungsangebot ein Defizit besteht. Dies ist aber nicht erst nach drei Wochen mit einer Schneelage von mehr als 60 cm oder nach zwei Wochen einer Harschschneelage von

mehr als 30 cm der Fall. In dem jetzt durch den Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Zeitfenster ist eine klare tierschutzwidrige Grundhaltung zu erkennen, da nach diesem Zeitraum letztlich eine Fütterung zu spät einsetzen dürfte, da dann bereits der größte Teil des Wildes verhungert ist.

c) Zu § 47 Futtermittel für wiederkäuendes Schalenwild während der Notzeit

§ 47 Abs.1 schränkt die zur Wildfütterung zugelassenen Saffuttermittel gegenüber der gesetzlichen Regelung in § 30 Abs. 5 Satz 1 HJagdG, wonach Saffutter allgemein zugelassen ist, unzulässig ein und geht damit noch über die vom Gesetzgeber aufgehobene bisherige Fütterungsverordnung hinaus. Die Einschränkung nunmehr auf Futterrübe und Mohrrübe ist damit eindeutig gesetzeswidrig. Dass Rübenschnitzel nicht erfasst werden sollen, ist letztlich nur die logische Schlussfolgerung aus dem Gesetz, da dies kein Saffutter ist und bedarf dahingehend aber auch keiner besonderen Regelung.

d) Zu § 48 Notzeit für Schwarzwild

Insoweit verweisen wir voll umfänglich auf die oben gemachten Ausführungen.

e) Zu § 49 Futtermittel für Schwarzwild während der Notzeit

Nach dieser Vorschrift soll Schwarzwild auch mit Saffutter gefüttert werden dürfen. In der Aufzählung der zulässigen Futtermittel wird jedoch dieses nicht aufgeführt. Schwarzwild nimmt jedoch ebenso gerne Rüben und Silage auf.

f) Zu § 50 Fütterungskonzept der Hegegemeinschaft

aa) Die jetzt in § 50 Abs. 1 des Entwurfes gemachten Aussagen grenzen an eine überbordende Bürokratie und sind grundsätzlich wirklichkeitsfremd; und im Übrigen bereits normiert.

Insbesondere dürfte es von hohem Interesse sein, die jeweilige Futtermenge je Tag und Woche für wiederkäuendes Schalenwild und Schwarzwild genau zu definieren.

Auch die Frage der Organisation der Beschickung und Pflege der Futterstellen ergibt sich aus der guten sachlichen Praxis und bedarf keiner genaueren Beschreibung im Rahmen der Hegegemeinschaft.

Ebenso erschließt sich nicht die Sinnhaftigkeit über das Tragen der durch die Fütterung entstandenen Kosten auf Hegegemeinschaftsebene eine Regelung zu treffen, da dies grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Jagdausübungsberechtigten fällt.

bb) In § 50 Abs. 3 wird aufgeführt, das Fütterungskonzept einstimmig in der Hegegemeinschaft zu beschließen ist. Dies geht ebenfalls an der Realität vorbei, da es immer unterschiedliche Auffassungen geben wird. Damit dahingehend auch die Fütterung möglich wäre, muss hier ein Mehrheitsbeschluss ausreichen, der notfalls dann von der Unteren Jagdbehörde für alle verbindlich durchzusetzen ist.

g) Zu § 51 Schwarzwildkarrungen

Die Frage der Schwarzwildkarrung ist im Gesetz abschließend geregelt. Dahingehend ist auch § 51 ersatzlos zu streichen.

10. Zum Zehnten Teil: Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände sind dann dahingehend anzupassen, dass diese dann entfallen, wenn bereits die vorgenannten Tatbestände nicht mehr Platz greifen (z.B. § 52 Nr. 2 bei Wegfall des Genehmigungsvorbehaltes entfällt somit auch der entsprechende OWi-Tatbestand).

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Eingaben.